

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.03.2018

### Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler hinsichtlich der Anforderungen an Sicherheitskonzepte für (Groß-) Veranstaltungen

Mit Anfrage vom 1. März 2018 (Session-Nr. AN/0321/2018) bittet die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler unter Verweis auf die Vielzahl der innerhalb des Stadtbezirkes Chorweiler mit und ohne Sicherheitskonzept stattfindenden Veranstaltungen um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien muss ein solches Sicherheitskonzept erfüllen und ab wann muss ein Sicherheitskonzept erarbeitet werden?
2. Wer prüft das Sicherheitskonzept und wie wird die Umsetzung bei der Veranstaltung kontrolliert?

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### zu Frage 1

Gemäß dem Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien sind für Großveranstaltungen durch die Veranstalter im Vorfeld der Genehmigung Sicherheitskonzepte zu erstellen. In welchen Fällen von einer Großveranstaltung und damit verbunden von der Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Sicherheitskonzeptes ausgegangen werden kann, regelt der Orientierungsrahmen unter Buchstabe c) auf Seite 5 unter den Ziffern 1 bis 3. Danach sind Veranstaltungen Großveranstaltungen im Sinne des Orientierungsrahmens,

1. zu denen täglich mehr als 100.000 Besucher erwartet werden, oder
2. bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden, oder
3. die über ein erhöhtes Gefährdungspotential verfügen.

Aufgrund der Formulierung unter Ziffer 3 ist es grundsätzlich möglich, gegebenenfalls auch für Veranstaltungen, deren Besucherzahl weit unterhalb der genannten Zahlen liegt, ein Sicherheitskonzept zu fordern. Das genannte Gefährdungspotential kann daher auch bei geringen Besucherzahlen vorliegen und beispielsweise durch die örtlichen Gegebenheiten, das Verhalten der Besucherinnen und Besucher oder den Programminhalt begründet sein. Ob und inwieweit ein erhöhtes Gefährdungspotential vorliegt, wird zu Beginn des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde – vorliegend das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln – im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Sicherheitsstellen und –behörden wie insbesondere der Feuerwehr, der Polizei und dem Bauaufsichtsamt erörtert und festgelegt.

Die inhaltlichen Vorgaben für ein Sicherheitskonzept für eine Großveranstaltung ergeben sich eben-

falls aus dem oben genannten Orientierungsrahmen (siehe Anhang IV Ausgewählte Prüfungsaspekte einer Sicherheitskonzeption). Die Struktur eines solchen Sicherheitskonzeptes ist jedoch durch den Orientierungsrahmen nicht abschließend vorgegeben; die Veranstalterinnen und Veranstalter orientieren sich hierzu regelmäßig an einer früheren Vorgabe des nordrhein-westfälischen Innenministeriums und ergänzen bzw. erweitern das jeweilige Sicherheitskonzept nach Rücksprache mit den Sicherheitsbehörden gegebenenfalls um die weiteren zu beleuchtenden Aspekte.

Der Orientierungsrahmen sowie die strukturelle Vorgabe für Sicherheitskonzepte sind dieser Beantwortung als Anlage beigefügt.

### **zu Frage 2**

Die inhaltliche Prüfung der Sicherheitskonzepte obliegt neben der Genehmigungsbehörde auch den weiteren am Verfahren beteiligten Sicherheitsstellen und –behörden sowie allen weiteren Stellen, die im jeweiligen Sicherheitskonzept behandelt sind oder im Zuge der Veranstaltung Maßnahmen treffen. Neben dem Amt für öffentliche Ordnung als Genehmigungsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr sowie dem Bauaufsichtsamt sind dies beispielsweise vielfach die KVB AG und die Deutsche Bahn AG (Bahnhofsmanagement Köln) hinsichtlich der An- und Abreise der Veranstaltungsbesucherinnen und –besucher, die Wasserschutzpolizei und das Wasser- und Schifffahrtsamt Köln bei Eingriffen in die Rheinschifffahrt, die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln bezüglich der Koordination der notwendigen Reinigungsmaßnahmen etc. Der Kreis der zu beteiligenden Stellen ist abhängig von Art und Umfang der konkreten Veranstaltung und ihren Auswirkungen.

Sofern die beteiligten Stellen und Behörden im Zuge eines Genehmigungsverfahrens ihre Zustimmung bzw. die Sicherheitsbehörden ihr Einvernehmen erteilt haben, wird die Genehmigung unter der Bedingung der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes mit allen darin enthaltenen Maßnahmen erteilt.

Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt im Regelfall der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter und wird während der Großveranstaltung durch den eingesetzten Koordinierungsstab kontrolliert. Die Zusammensetzung des Koordinierungsstabes wird an die konkreten Anforderungen angepasst und variiert je nach Art und Umfang der Veranstaltung. Darüber hinaus finden vor und auch während der Veranstaltungen Kontrollen in Form von Begehungen und Lagebesprechungen statt. Werden hierbei Verstöße gegen die erteilten Auflagen, das Sicherheitskonzept oder sonstige Gefahren festgestellt, wird die Veranstalterin bzw. der Veranstalter unmittelbar zur Korrektur aufgefordert.

Anlagen:

- Anlage 1 Orientierungsrahmen für Großveranstaltungen NRW
- Anlage 2 Struktur Sicherheitskonzept Großveranstaltungen